

dazu in Bezug gesetzt wird, ist zweckmäßig. Es ist nutzlos, solche Argumentationen formal in das Vernehmungsgeschehen einzufügen.

Das Ermittlungsverfahren ist vor Beginn der Beschuldigtenvernehmung einzuleiten.

Aus dieser Bestimmung resultiert, daß eine exakte Abgrenzung der Beschuldigtenvernehmung von anderen Ermittlungshandlungen, die vordem erfolgen und den späteren Beschuldigten einbeziehen, erfolgen muß. Die Beschuldigtenvernehmung erfordert die Herstellung des Rechtsverhältnisses des Ermittlungsverfahrens. Es ist beispielsweise nicht möglich, aus einer Verdächtigenbefragung heraus einen "nahtlosen" Übergang zur Beschuldigtenvernehmung zu vollziehen. Die praktische Verfahrensweise der Überleitung einer Verdächtigenbefragung in eine Beschuldigtenvernehmung sind im Abschnitt 3.1.3. detailliert dargestellt. Einleitung des Ermittlungsverfahrens vor Beginn der Erstvernehmung bedeutet nicht, daß bereits eine schriftliche Einleitungsverfügung vorliegen muß. Es genügt die vom Leiter des Untersuchungsorgans getroffene Entscheidung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, die immer auch einschließt, welche konkrete Straftat der das Ermittlungsverfahren begründende Verdacht betrifft.

Vor Beginn der Vernehmung sind dem Beschuldigten die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung mitzuteilen.

Die Regelung des § 105 (2) StPO, daß dem Beschuldigten unter Bezugnahme auf § 98 StPO die Einleitung des Ermittlungsverfahrens unter Bezeichnung des konkreten Tatbestands mitgeteilt wird, bevor die eigentliche Beschuldigtenvernehmung beginnt, ist nicht zu variieren. Gesetzlich zulässig sind folgende Möglichkeiten: